

RECHTSTIPP:

Ihr gutes Recht – zwingend!

ZWINGENDE VORSCHRIFTEN IM HANDELSAGENTENRECHT: Schon von Gesetzes wegen stehen dem Handelsagenten einige wesentliche Rechte zu, und zwar unabhängig davon, ob ein schriftlicher Vertrag vorliegt oder vertraglich Abweichendes vereinbart wurde bzw. werden sollte. Ein Überblick.

TEXT: MAG. HARALD LAJLAR, RECHTSANWALT UND VERTRAUENSANWALT DES LANDESGREMIUMS TIROL

Zwingende gesetzliche Bestimmungen müssen nicht vereinbart werden, sie gelten auch ohne vertragliche Regelung. Weiters können sie in einem Vertrag auch nicht zum Nachteil einer oder beider Vertragspartei(en) abgeändert oder aufgehoben werden. Dies gilt aber nur für Voraussetzungen. Wird also eine Vereinbarung im Nachhinein getroffen, kann diese durchaus wirksam sein, selbst wenn sie für den

Handelsagenten nachteilig ist. Zwingende „Schutzvorschriften“ finden sich nicht nur im Arbeits- oder Mietrecht, sondern auch im Handelsagentenrecht. Zumal es in der Praxis immer wieder vorkommt, dass keine schriftlichen Verträge vorliegen bzw. schriftliche Verträge unzulässige Abweichungen zum Nachteil des Handelsagenten enthalten, lohnt sich ein Überblick über diese Vorschriften.

Rechtsgrundlage

Das Handelsagentenrecht ist in Österreich im Handelsvertretergesetz (HVertrG) geregelt. Dieses hat die europäische Richtlinie 86/653/EWG zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsagenten umgesetzt. Schon die Richtlinie enthält zwingende Vorschriften, die der österreichische Gesetzgeber in das nationale

Recht zu übernehmen hatte, zusätzlich hat er noch weitere Bestimmungen mit zwingendem Charakter versehen. Eine Auflistung der in Österreich zwingenden Vorschriften findet sich in § 27 HVertrG; die dort genannten Rechte betreffend insbesondere die Bereiche:

- Vertragsurkunde
- Provisionen
- Kündigungsfristen
- Unterstützungspflicht des Unternehmers
- Ausgleichsanspruch

Vertragsurkunde

Einige wesentliche Bestimmungen im Überblick: Die EU-Richtlinie hat es den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, als Wirksamkeitsvoraussetzung des Vertrages dessen Schriftlichkeit vorzusehen. Bei bloß mündlichen Verträgen sollte bei grenzüberschreitenden Vertragsverhältnissen daher genau geprüft werden, ob diese nach dem anwendbaren Recht überhaupt wirksam zustande gekommen sind. In Österreich kommt der Handelsagentenvertrag jedenfalls formfrei zustande, das heißt, er kann sowohl schriftlich als auch mündlich – unter Umständen sogar stillschweigend durch ein bestimmtes Verhalten der Vertragsparteien – begründet, aber auch abgeändert werden. Liegt kein schriftlicher Vertrag vor, besteht für beide Vertragsteile die Möglichkeit, vom jeweils anderen Vertragspartner eine unterzeichnete Urkunde zu verlangen, die den zu diesem Zeitpunkt gültigen Inhalt des Vertrages wiedergibt. Wird dieses Verlangen nicht erfüllt, kann der Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden und sogar einen wichtigen Grund für eine berechtigte vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses darstellen.

Provisionen

Auch der Zeitpunkt des Entstehens des Provisionsanspruches kann zum Nachteil des Handelsagenten nicht vertraglich abgeändert werden. Demnach entsteht der Anspruch spätestens dann, wenn der vermittelte Kunde seinen Teil des Geschäfts ausgeführt hat oder ausgeführt haben müsste, hätte der Auftraggeber (Geschäftsherr) seinen Teil des Geschäfts ausgeführt. Zwingend ist aber auch der Entfall des Provisionsanspruches, wenn feststeht, dass das vermittelte Geschäft nicht ausgeführt wird und die vereitelte Vertragserfüllung nicht auf Umstände zurückzuführen ist, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Hindert der Auftraggeber den Handelsagenten

ZWINGENDE „SCHUTZVORSCHRIFTEN“ FINDEN SICH NICHT NUR IM ARBEITS- ODER MIETRECHT, SONDERN AUCH IM HANDELSAGENTENRECHT. ZUMAL ES IN DER PRAXIS IMMER WIEDER VORKOMMT, DASS KEINE SCHRIFTLICHEN VERTRÄGE VORLIEGEN BZW. SCHRIFTLICHE VERTRÄGE UNZULÄSSIGE ABWEICHUNGEN ZUM NACHTEIL DES HANDELSAGENTEN ENTHALTEN, LOHNT SICH EIN ÜBERBLICK ÜBER DIESE VORSCHRIFTEN.

gar daran, Provisionen im zu erwartenden Umfang zu verdienen, wird er schadenersatzpflichtig (eine österreichische Besonderheit). Der Handelsagent hat auch einen gerichtlich durchsetzbaren Rechnungslegungsanspruch; wobei die Provisionsansprüche spätestens am letzten Tag jenes Monats abzurechnen sind, das auf das Quartal folgt, in dem der Provisionsanspruch entstanden ist (eine frühere Abrechnung kann vereinbart werden). Mit dem Tag, an dem die Abrechnung nach dem Gesetz (oder einer günstigeren Vereinbarung) stattfindend muss, wird die Provision auch fällig. Von besonderer Bedeutung ist auch die (ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen bestehende) Verpflichtung des Auftraggebers, über Anforderung einen Buchauszug zu erstellen und alle Auskünfte zu erteilen, um die Nachprüfung der Provisionsbeträge zu ermöglichen. Eine Pflicht, die dem Auftraggeber oft zur Last wird und dem Han-

dsagenten ein starkes Kontrollwerkzeug in die Hand gibt.

Kündigungsfristen

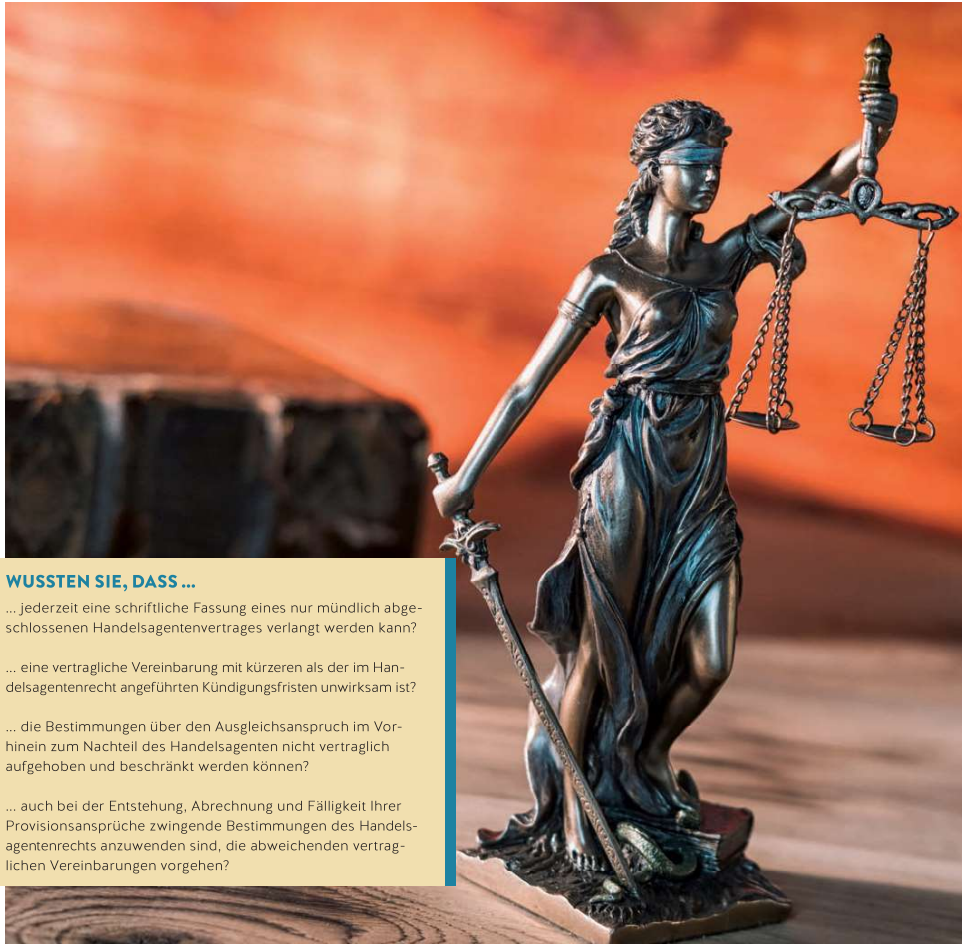
Auch die bei einer ordentlichen Kündigung einzuhaltende Kündigungsfrist kann nicht beliebig vereinbart werden. Im ersten Vertragsjahr muss sie zumindest ein Monat betragen, mit jedem weiteren Vertragsjahr verlängert sie sich um einen weiteren Monat. Ab dem begonnenen sechsten Vertragsjahr kann ein Handelsagentenvertrag nur unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Wenn in einem schriftlichen Vertrag kürzere Fristen vereinbart sind, sind diese unbeachtlich und kommen die gesetzlichen Mindestkündigungsfristen zur Anwendung. Die Vereinbarung von längeren Kündigungsfristen ist im Übrigen zulässig, diese sind dann aber im gleichen Maße auch vom Auftraggeber einzuhalten. →



MAG. HARALD LAJLAR

ist Rechtsanwalt und Partner von der Kanzlei Kroker Tonini Höss & Lajlar Rechtsanwälte sowie Vertrauensanwalt des Landesgremiums Tirol. Zusätzlich ist er allgemein beiderer und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger und Immobilienverhändler.

OFFICE@KANZLEI-TIROL.AT
WWW.KANZLEI-TIROL.AT



WUSSTEN SIE, DASS ...

... jederzeit eine schriftliche Fassung eines nur mündlich abgeschlossenen Handelsagentenvertrages verlangt werden kann?

... eine vertragliche Vereinbarung mit kürzeren als der im Handelsagentenrecht angeführten Kündigungsfristen unwirksam ist?

... die Bestimmungen über den Ausgleichsanspruch im Vorhinein zum Nachteil des Handelsagenten nicht vertraglich aufgehoben und beschränkt werden können?

... auch bei der Entstehung, Abrechnung und Fälligkeit Ihrer Provisionsansprüche zwingende Bestimmungen des Handelsagentenrechts anzuwenden sind, die abweichenden vertraglichen Vereinbarungen vorgehen?

Fürsorgepflicht des Unternehmers

Auch die gesetzliche Pflicht des Auftraggebers, den Handelsagenten bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen (Fürsorge-, Verschwiegenheits-, Informations-, aber keine Gleichbehandlungspflicht) und ihn entsprechend auszustatten, hat zwingenden Charakter und kann im Voraus weder aufgehoben noch zugunsten des Auftraggebers beschränkt werden. Eine (beharrliche) Verletzung dieser Pflicht kann den Handelsagenten im Einzelfall zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigen.

Ausgleichsanspruch

Von ganz besonderer Bedeutung sind natürlich die Regelungen betreffend den Aus-

gleichsanspruch (§ 24 HVertrG).

Vor Beendigung des Handelsagentenverhältnisses können Auftraggeber und Handelsagent keine Vereinbarung treffen, die das Recht des Handelsagenten auf Ausgleichsanspruch einschränken oder gar gänzlich entfallen lassen würde.

Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass nach dem Ende des Vertragsverhältnisses (entscheidend ist das rechtliche Ende und nicht das faktische Ende der Tätigkeit, wie etwa bei einer Freistellung des Handelsagenten während der Kündigungsfrist) sehr wohl eine vom Gesetz abweichende Regelung – und zwar auch zum Nachteil des Handelsagenten – getroffen werden kann.

Dass hier Vorsicht geboten ist, zeigt folgendes Beispiel: Noch während der laufenden

Kündigungsfrist erhält der Handelsagent vom Unternehmer ein Abfindungsangebot, mit dem sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis bereinigt und verglichen werden sollen. Das Abfindungsangebot liegt weit unter dem Betrag, der dem Handelsagenten zustehen würde (im Extremfall berücksichtigt es den Ausgleichsanspruch sogar überhaupt nicht, obwohl ein Anspruch bestünde). Nimmt der Handelsagent dieses Angebot nach Ablauf der Kündigungsfrist (und somit nach dem rechtlichen Ende des Vertragsverhältnisses) an, so ist die Vereinbarung trotz des zwingenden Charakters des § 24 HVertrG rechtsverbindlich, auch wenn das Abfindungsangebot deutlich unter der nach dem Gesetz berechneten Höhe des Ausgleiches liegt. ■

HOTELTIPPS:

Magischer München-Trip

DIE SOMMERZEIT IN DER BAYRISCHEN HAUPTSTADT ist anders und genau dieses Anderssein erleben Gäste auch im 4-Sterne-Hotel Freisinger Hof.



Bleib doch no a weng“, heißt auf Bayerisch so viel wie bleib doch noch hier. Und genau das will der Gast eigentlich auch, wenn er einmal im Freisinger Hof eingekcheckt hat. Sitzt man im gemütlichen Gastgarten des Hotels, hört man romantisches Vogelgezwitscher. „Und an manchen Tagen auch den Weckruf eines Esels“, schmunzelt Hotelchefin Michaela Wallisch.

Im Freisinger Hof ist man mitten in München und doch im Grünen und findet durch die ideale Lage direkt am weltberühmten Englischen Garten hier den idealen Ausgangspunkt für den individuellen Trip in die Metropole. Die Weltstadt ist zu jeder Jahreszeit einen Besuch wert und bietet 1001 Möglichkeiten. Shopping oder lieber ein Musicalabend? Ein Besuch in einem der zahlreichen Museen oder doch lieber einen Ausflug in die Bavaria Filmstadt? Auf jeden Fall einplanen sollte der Gast jedoch einen Besuch des weltberühmten Viktualienmarkts mit seinen vielfältigen Genussständen. Nach einem aktiven Tag in der Stadt kommt man gerne zurück in den Freisinger Hof. Es empfiehlt sich noch ein Ausflug in den kleinen, aber feinen Wellnessbereich, zumindest so lange, bis sich der Hunger meldet. Das hotel-



eigene À-la-carte-Restaurant ist schon lange kein Insidertipp mehr. Später werden in den gemütlichen Zimmern und Suiten die Pläne für den nächsten Tag geschmiedet. „Kommen's doch zu meinen Mädels an die Rezeption, die verraten Ihnen gerne a paar Geheimtipps für eine sommerliche München-Tour“, empfiehlt Michaela Wallisch. www.freisinger-hof.de ■

Einzigartige Genussmomente

HERRLICHE NATURKULISSE, charmante Gastfreundschaft und kulinarische Genüsse auf höchstem Niveau – im ****Hotel Metzgerwirt in St. Veit im Pongau trifft Tradition auf Moderne.

Schon die Anfahrt in den Kurort St. Veit im Pongau ist vielversprechend. Meter um Meter schlängelt sich die Straße den Berg hinauf auf die Salzburger Sonnenterrasse. Oben angekommen heißt es durchatmen und genießen. In bester Lage direkt im Ortszentrum und umgeben von einer traumhaften Bergkulisse wartet das ****Hotel Metzgerwirt auf seine Gäste. Traditionelle Werte und die langjährige Geschichte des Hauses spiegeln sich nicht nur im modernen und dennoch gemütlichen Ambiente wider, sondern sorgen vor allem im direkt angeschlossenen Wirtshaus für einen individuellen und persönlichen Charme. Hier schätzen Einheimische und Gäste gleichermaßen die ehrliche und gelebte Gastfreundschaft. Regionale Pongauer Schmankerl, gutbürgerliche Hausmannskost und Spezialitäten

aus dem Salzburger Land – gerne auch auf der gemütlichen Terrasse am Marktplatz serviert – zeichnen die kreative Küche von Küchenchef Paul und seinem Team aus. Durchatmen, abschalten und Kraft tanken heißt es auch im hauseigenen Beauty- und Wellnessbereich. Saunen, Infrarotkabine und Liegewiese bieten die idealen Voraussetzungen, um im Urlaub zur Ruhe zu kommen und die innere Mitte wiederzufinden. Und auch Naturliebhaber und Aktivurlauber kommen in St. Veit im Pongau voll auf ihre Kosten. Die einzigartige Lage des kleinen Paradieses garantiert besonders viele Sonnenstunden und eine wohlthuende Wirkung der Luft. Die Freizeitmöglichkeiten sind quer durch alle Jahreszeiten schier unbegrenzt.

www.hotel-metzgerwirt.com ■

